

## Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden und dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris sowie dem Mitglied Dr. Susanne Lackner, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über Multiplex-Betreiber gemäß § 2 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 Z 3 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 111/2010, wie folgt entschieden:

### I. Spruch

Die KommAustria stellt gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 und Abs. 5 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010 fest, dass die **ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH** (FN 82591h beim Landesgericht Leoben), Sandgasse 1, 8720 Knittelfeld, mit der ihr mit Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.222/08-001, zugeordneten terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX C – Region Mur-, Mürztal“ zum 01.01.2011 einen Versorgungsgrad von 80 % der technischen Reichweite nicht erreicht hat. Sie ist dadurch der ihr mit dem Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.222/08-001, gemäß Spruchpunkt 4.1.2. erteilten Auflage nicht nachgekommen und hat hierdurch § 25 Abs. 2 AMD-G verletzt.

## **II. Begründung**

### **1. Gang des Verfahrens**

Die KommAustria beauftragte den Amtssachverständigen DI Peter Reindl mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens zur Ermittlung des zum 01.01.2011 erreichten Versorgungsgrades, welches der KommAustria am 16.02.2011 vorgelegt wurde und einen Versorgungsgrad von rund 39 % ausweist.

Hierauf leitete die KommAustria mit Schreiben vom 08.03.2011 gemäß § 25 Abs. 2 und Abs. 5 AMD-G von Amts wegen ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung wegen Nichteinhaltung von Auflagen des Zulassungsbescheides ein und gab der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen. Mit gleichem Schreiben wurde der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH auch das Gutachten übermittelt.

Mit Schreiben vom 21.03.2011, bei der KommAustria am 22.03.2011 eingelangt, übermittelte die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH eine Stellungnahme und führte im wesentlichen aus, dass zur Erreichung eines besseren Signalempfangs und aus Wettbewerbsgründen bei der Sendeanlage am Tremmelberg sich nach der Inbetriebnahme eine Änderung der Antennenanlage als erforderlich erwiesen habe. Eine Verlegung der Antenne über das Dach des westseitig gelegenen Turmes im Gebirge sei bereits bewilligt worden. Auf dem ostseitig gelegenen Turm müsse eine RIFU-Verbindungsstrecke zum Schafberg eingerichtet werden, wobei noch Abstimmungen mit dem Militärkommando dessen Einrichtungen genutzt werden würden notwendig seien. Eine Fertigstellung sei – abhängig vom Ausbau des Militärkommandos – bis Sommer 2011 möglich.

In diesem Zusammenhang stehe auch die Inbetriebnahme der Sendeanlagen am Schafberg und am Bärnerkogel. Weiters werden Gespräche wegen einer möglichen Nutzung von Sendeanlagen am Galgenberg in Leoben sowie von Sendemastanlagen von T-Mobile im Mürztal geführt. Die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH halte fest, dass sämtliche Verzögerungen außerhalb ihres Einflussbereiches lägen und der Ausbau der Multiplex-Plattform forciert und permanent betrieben werde.

Weiters sei im Raum Aichfeld ein Pilot- und Feldversuchsprojekt zur Umsetzung erforderlicher EU-Richtlinien und Digitalstandards geplant.

### **2. Sachverhalt**

Die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH ist aufgrund des rechtskräftigen Zulassungsbescheides der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.222/08-001, Inhaberin einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform für die Dauer von zehn Jahren ab 01.12.2008, welche die Versorgung der Region Mur-, Mürztal umfasst („MUX C – Region Mur-, Mürztal“).

Mit diesem Bescheid wurde der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH die Übertragungskapazität „SFN Steiermark-Mitte Kanal 49“ zugeordnet und fernmelderechtliche Bewilligungen für die folgenden Standorte erteilt:

- „BRUCK MUR 3 (Mugl) Kanal 57“ (Beilage 10ST300a zum Bescheid KOA 4.222/08-001)
- „KNITTELFELD 3 (Tremmelberg) Kanal 57“ (Beilage 10ST300b zum Bescheid KOA 4.222/08-001)
- „LEOBEN 3 (Bärnerkogel) Kanal 57“ (Beilage 10ST300c zum Bescheid KOA 4.222/08-001)

- „TRABOCH (Schafberg) Kanal 57“ (Beilage 10ST300d zum Bescheid KOA 4.222/08-001)

Gemäß Spruchpunkt 4.1.2. des Zulassungsbescheides wurde der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH die Auflage erteilt, dass gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 PrTV-G iVm § 2 Abs. 2 Z 5 KOG bis zum 01.12.2010 ein Versorgungsgrad von zumindest 80% der mit der in Spruchpunkt 5.1. zugeordneten Übertragungskapazität im Allotment „Steiermark-Mitte“ erreichbaren Einwohnern (80% der technischen Reichweite) herzustellen ist.

Die Inbetriebnahme der Sendeanlage „KNITTELFELD 3 (Tremmelberg) Kanal 57“ für den 01.12.2009 wurde der KommAustria mit Schreiben vom 23.11.2009, KOA 4.222/09-008 angezeigt. Hinsichtlich dieser Sendeanlage ist geplant, den Senderstandort zu ändern, um einen Sendestandort des Bundesheeres mitzubenutzen.

Die Sendeanlagen „BRUCK MUR 3 (Mugl) Kanal 57“, „LEOBEN 3 (Bärnerkogel) Kanal 57“ und „TRABOCH (Schafberg) Kanal 57“ sind nicht in Betrieb. Es finden hinsichtlich dieser Sendeanlagen nicht näher konkretisierte Planungs- und Abklärungsgespräche statt.

Das Versorgungsgebiet umfasst im Wesentlichen das Mur/Mürztal von Judenburg bis Mürzzuschlag und das Gebiet von Mürzzuschlag bis zum Semmering, die technische Reichweite der Multiplex-Plattform „MUX C – Region Mur-, Mürztal“ beträgt rund 195.000 Personen.

Mit der in Betrieb befindlichen Sendeanlage „KNITTELFELD 3 (Tremmelberg) Kanal 57“ werden rund 76.000 Personen hauptsächlich im Raum Knittelfeld versorgt.

Zum 01.01.2011 beträgt der Versorgungsgrad der Multiplex-Plattform „MUX C – Region Mur-, Mürztal“ rund 39 %.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus den zitierten Bescheiden der KommAustria sowie dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen im vorangegangenen Ermittlungsverfahren.

Die Berechnungen beruhen auf aktuellen Bevölkerungszahlen der Statistik Austria aus dem Jahr 2010. Im frequenztechnischen Gutachten im Rahmen des Zulassungsverfahrens wurde noch von einer Reichweite von 205.000 Personen ausgegangen. Aufgrund der aktuellen Bevölkerungszahlen kommt es im Vergleich zur Angabe der technischen Reichweite der Multiplex-Plattform im Zulassungsbescheid zu einem Unterschied der Gesamtversorgung von rund 10.000 Personen.

Eine Änderung der technischen Parameter einer der Sendeanlagen der Multiplex-Plattform wurde bei der KommAustria bis dato nicht beantragt, weshalb auch keine diesbezüglichen Feststellungen getroffen werden konnten. Ebenso wurden von der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH keinerlei näheren Angaben zu den von ihr genannten Vorbereitungsarbeiten gemacht, weshalb die KommAustria über die allgemeine Feststellung, dass Gespräche stattfinden, keine weiteren Feststellungen treffen konnte. Es wurde weder vorgebracht mit wem derartige Planungs- und Vorbereitungsgespräche geführt werden und in welchem Stadium sich diese befinden, noch wann diese gestartet wurden. Auch die Zusammenarbeit mit dem Militärkommando wurde nicht näher dargestellt.

#### 4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

Für das vorliegende Verfahren sind folgende Bestimmungen von Relevanz:

Gemäß § 25 Abs. 5 AMD-G hat die Regulierungsbehörde die Einhaltung der Auflagen gemäß Abs. 2 von Amts wegen zu überprüfen und allenfalls festzustellen, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung des AMD-G oder eine Auflage des Zulassungsbescheides verletzt wurde.

Gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 AMD-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen, dass ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist.

Zu den durch die Aufgaben der KommAustria zu erreichenden Zielen zählt gemäß § 2 Abs. 2 Z 5 KOG, die Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk.

Wie sich aus § 21 Abs. 1 und 5 AMD-G ergibt, strebt das AMD-G eine möglichst rasche Einführung von digitalem terrestrischen Fernsehen in Österreich an.

Zudem legt § 24 Abs. 1 AMD-G fest: „Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:

„1. ein rasch erreichter hoher Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen [...].“

Die MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2007 (MUX-AG-V 2007) präzisiert hierzu in § 2 Abs. 2 Z 1 lit. a, dass jenem Antragsteller der Vorrang einzuräumen ist, der innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft der Zulassung einen höheren Versorgungsgrad besser gewährleistet.

Die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 Z 1 lit. a MUX-AG-V 2007 (Seite 6) lauten: „Antragsteller für eine lokale oder regionale Multiplex-Zulassung haben darzulegen, in welchen Ausbaustufen eine möglichst hohe Versorgung des von ihnen definierten Verbreitungsgebietes innerhalb des ersten Jahres nach Rechtskraft der Zulassung erreicht werden wird. Hintergrund dafür ist die Zielsetzung, lokalen und regionalen Rundfunkveranstaltern rasch das größtmögliche Potenzial der digital-terrestrischen Programmverbreitung in ihrem Gebiet zu eröffnen. Bestimmte Vorgaben zum Versorgungsgrad werden nicht gemacht. Bewilligte Anlagen werden jedoch innerhalb eines festgelegten Zeitraums in Betrieb zu nehmen sein, um eine ökonomische Frequenznutzung zu gewährleisten.“

Vor diesem Hintergrund enthält der Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.222/08-001, mit dem der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH eine Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform erteilt wurde, in Spruchpunkt 4.1.2. die Auflage, dass gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 PrTV-G iVm § 2 Abs. 2 Z 5 KOG bis zum 01.12.2010 ein Versorgungsgrad von zumindest 80 % der mit der in Spruchpunkt 5.1. des Zulassungsbescheides zugeordneten Übertragungskapazität im Allotment „Steiermark Mitte“ erreichbaren Einwohnern (80% der technischen Reichweite) herzustellen ist.

Demnach ist die Frist zur Erreichung eines Versorgungsgrades von mehr als 80 % bereits seit mehr als drei Monaten abgelaufen. Die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH hat den Betrieb erst einer von drei bewilligten Sendeanlagen aufgenommen und mit dieser Sendeanlage einen Versorgungsgrad von nur rund 39 % erreicht.

Fragen der subjektiven Tatseite, insbesondere hinsichtlich des Verschuldens waren in diesem Feststellungsverfahren nicht von Relevanz. Aus welchen subjektiven Gründen die Auflage nicht erfüllt wurde, war nicht festzustellen. § 25 Abs. 5 AMD-G stellt ausschließlich auf das objektive Vorliegen eines Verstoßes gegen Auflagen ab (vgl. Bescheid des BKS vom 22.04.2010, GZ 611.196/0003-BKS/2010).

Die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH hat daher die ihr mit Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.222/08-001, erteilte Auflage gemäß Spruchpunkt 4.1.2., wonach bis zum 01.12.2010 ein Versorgungsgrad von 80 % zu erreichen ist, nicht eingehalten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 29. März 2011

Kommunikationsbehörde Austria  
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.  
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH, Sandgasse 1, 8720 Knittelfeld , **per RSb**